



SATZUNG

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Natur- und Heimatfreunde Burkau e. V.“
Sein Sitz ist in Burkau. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins sind die Förderung des Natur- und Umweltschutzes, von Kultur, Traditions- und Heimatpflege, die Förderung von Demokratie, Völkerverständigung, Toleranz und humanistischer Werte.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral, er arbeitet generationsübergreifend.
- (4) Die Kinder- und Jugendpflege gilt dabei als besonderes Anliegen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Vorträge, Ausstellungen, Konzerte und Veranstaltungen,
 - b. Führung einer Ortschronik; Archivierung von Bild- und Filmmaterial sowie Herausgabe von den „Heimatkundlichen Blättern“ und sonstigen Publikationen,
 - c. Wanderungen und Radtouren,
 - d. Unterhaltung der „Waldbaude“ des Vereins sowie
 - e. Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Organisationen in der Region, welche die Werte des Vereins teilen.
- (2) Zur Verwirklichung seiner Zwecke kann der Verein Interessengruppen bilden.

§ 5 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 6 Mittelverwendung, Haushaltsplan

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit an Mitglieder, welche sich ehrenamtlich betätigen, Aufwandsentschädigungen gezahlt werden, gilt §7.



- (2) Der Vereinsvorstand erstellt jährlich einen Haushaltsplan, welcher der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

§ 7 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder können Fördermitglieder, Ehrenmitglieder, private und juristische Personen sein, die ideell dem Verein verbunden sind bzw. die eine Probemitgliedschaft von 6 Monaten in Anspruch nehmen wollen, bevor eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliedschaft erworben wird.
- (3) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Verein. Der Vorstand muss eine Ablehnung nicht begründen. Der Vorstand wird einen Aufnahmeantrag insbesondere dann ablehnen, wenn Zweifel bestehen, dass der/die Bewerber/in die satzungsmäßigen Zwecke anerkennt und die damit verbundenen Grundwerte teilt.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes Mitglieder und Nichtmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ernennung bedarf der Annahme durch das Ehrenmitglied, welche formlos gegenüber der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand erklärt werden kann.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Ein Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss aus einem allgemein wichtigen Grund erfolgt durch ein besonderes Ausschlussverfahren. Allgemein wichtige Gründe sind insbesondere
- Vereinsschädigendes Verhalten
 - Grobe Satzungsverstöße
 - Beharrliche Nichterfüllung der Mitgliederpflichten
 - Verleumdungen der Organmitglieder
 - Verursachung von Zwistigkeiten unter den Mitgliedern
 - Erhebliche Pflichtverletzungen von Organmitgliedern



Das besondere Ausschlussverfahren leitet der Vorstand ein. Der Vorstand erarbeitet eine Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluss aus einem allgemein wichtigen Grund entscheidet dann die Mitgliederversammlung. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

- (4) Handelt es sich um besonders einfach gelagerte und vor allem einfach feststellbare Ausschlussgründe findet ein vereinfachtes Ausschlussverfahren Anwendung. Bei dem vereinfachten Ausschlussverfahren erfolgt der Vereinsausschluss einfach durch Streichung des betreffenden Vereinsmitglieds aus der Mitgliederliste auf der Grundlage eines Beschlusses durch den Vorstand. Der einfach gelagerte und vor allem einfach feststellbarer Ausschlussgrund sind Beitragsrückstände von mindesten 2 Jahren.
- (5) Eine Ehrenmitgliedschaft endet mit dem Tod des Ehrenmitgliedes, mit der schriftlichen Niederlegung der Ehrenmitgliedschaft durch das Ehrenmitglied selbst oder mit der Aberkennung durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Fördermitglieder zahlen einen zwischen dem Fördermitglied und dem Vorstand vereinbarten Förderbeitrag.
- (3) Ehrenmitglieder und Probemitgliedschaften sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 11 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Bestellung der Kassenprüfern/innen,
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,



- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern aus einem allgemein wichtigen Grund
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

(2) Der Verein kann sich folgende Ordnungen geben:

- Geschäftsordnung
- Mitgliederordnung
- Beitragsordnung
- Finanzordnung
- Wahlordnung
- Datenschutzordnung

Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ über diese Ordnungen.

(3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll grundsätzlich ein Mal im Geschäftsjahr stattfinden.

(4) Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung auch in virtueller Form (Videokonferenz) durchgeführt werden.

(5) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntgabe des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben erfolgt in Textform.

Mit der Einladung sind zwingend die „Gegenstände“ (Tagesordnung) der Mitgliederversammlung zu benennen. Gegenstände sind Vereinsangelegenheiten über die die Mitgliederversammlung beschließen soll. Bei Satzungsänderungen und Änderungen von Vereinsordnungen müssen die genauen textlichen Änderungen mit den Einladungen den Mitgliedern mitgeteilt werden.

(7) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

(8) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(9) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(10) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.



- (11) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu bestellen.
- (12) Jedes ordentliche Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Außerordentliche Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, es sei denn das Mitglied hat das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist geschäftsunfähig. In den beiden letzteren Fällen kann das Stimmrecht vom gesetzlichen Vertreter wahrgenommen werden.
Die Wahrnehmung der Mitgliederrechte in der Mitgliederversammlung und Stimmabgabe ist auch schriftlich möglich. Im Bedarfsfall dürfen auch Mitgliederversammlungsbeschlüsse im Stern- oder Umlaufverfahren getroffen werden. Für die Gültigkeit der schriftlich abgegebenen Stimmen gelten die Punkte a) bis d) aus Absatz (13).
- (13) Abweichend vom § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn:
- alle Mitglieder beteiligt wurden
 - bis zu einem festgesetzten Termin
 - mindestens die Hälfte aller Mitglieder
 - ihre Stimme in Textform abgegeben haben und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- (14) Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (15) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (16) Bei Abstimmungen (Beschlussfassungen und Wahlen) entscheiden nur die „abgegebenen gültigen Stimmen“ (Ja- und Nein-Stimmen). Enthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Auszählung nicht zu berücksichtigen.
- (17) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
- Führung der Geschäfte des Vereins
 - Vertretung des Vereins nach außen (gerichtlich und außergerichtlich)
 - Bildung von Interessengruppen zur Bearbeitung von Vereinsaufgaben
 - Geschäftsführung im eigentlichen Sinn:
 - Anleitung, Verwaltung der Mitglieder
 - Buchführung, Jahresabschluss
 - Rechenschaft über Jahresrechnung, Jahresbericht vor der Mitgliederversammlung
 - Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



Der Vorstand kann eigene Zuständigkeiten und selbständige Kompetenzen von der Mitgliederversammlung erhalten.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (6) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus dem Vorstand aus, darf der verbleibende Vorstand das frei gewordene Vorstandsmandat bis zur nächsten ordentlichen Wahl kommissarisch selbständig nachbesetzen.
- (9) Der Vereinsvorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
- (10) Der Vereinsvorstand gibt sich eine interne Geschäftsordnung.
- (11) Der Vorstand trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen. Bei Bedarf können die Vorstandssitzungen auch in virtueller Form (Videokonferenz) bzw. telefonisch (Telefonkonferenz) durchgeführt werden. Vorstandsbeschlüsse dürfen auch im Stern- bzw. Umlaufverfahren getroffen werden.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer.
- (2) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Burkau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.



§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Die Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung in Burkau am 17.03.2023 und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 07.07.2023 beschlossen.

(2) Die Satzung erlangt nach Eintragung in das Vereinsregister Rechtskraft.

Burkau, den 17.03.2023/07.07.2023

Martine Wolf

Vorstandsvorsitzende